

Philip C. Brunner
Kantonrat, Mitglied der SVP-Fraktion
Im Rank 109
6300 Zug

Mobile 079 398 4 396
PHCB@philip-brunner.ch



(elektronisch an info.bds@zg.ch)
Baudirektion des Kantons Zug
Herrn Regierungsrat Florian Weber
Aabachstrasse 5, Postfach
6301 Zug

Zug, den 14. Februar 2023

Stellungnahme zur Vernehmlassung der Teilrevision der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 20. Nov. 2018 (V PBG; BGS 721.111)

Betreffend im Entwurf enthaltender §44 Bst j neu) «Antennen mit weniger als 6 W Leistung (ERP) und weniger als 800 Betriebsstunden im Jahr».

Sehr geehrter Herr Baudirektor, geschätzter Florian Weber

Gemeinsam mit Kollegen aus dem Kantonsrat habe ich Ende Oktober 2022 das Postulat betreffend Erleichterung der Errichtung von Bagatell-Antennen von Funkamateuren zur MINT-Förderung sowie zur Aufrechterhaltung von Notfunk-Fähigkeiten für Katastrophen-Lagen eingereicht, welches in der Folge vom Kantonsrat überwiesen wurde. (Vorlage Nr. 3491.1 - Laufnummer 17133). <https://kr-geschaefte.zug.ch/gast/geschaefte/2485>

Kommentar zum Entwurf

Der Vorschlag des Regierungsrates zur Verordnungsänderung geht von einem Grundlagen-Irrtum aus (Zitat): «*Funkamateure benutzen in der Regel Antennen mit weniger als 6W Leistung (ERP) und senden weniger als 800 Stunden pro Jahr.*» Beide Kriterien sind bundesrechtlich für den Amateurfunkdienst nicht in dieser Art zwingend vorgeschrieben, sie bestimmen im Einzelfall lediglich, welche aus einer ganzen Liste von NISV-Bestimmungen konkret einzuhalten sind.

Wie in unserem Vorstoss hingewiesen wurde, geht es in diesem keinesfalls um die NISV, deren bekannte Vorgaben und Anwendung im Postulat weder tangiert noch zur Diskussion gestellt werden. Die vorgeschlagene Formulierung «§44 Bst j neu» wird auch von mir abgelehnt, da sie eine andere, nicht hilfreiche Rechtswirkung entfalten würde als dies im Fernmeldegesetz FMG im Art. 37a beabsichtigt ist.

Ich schlage Ihnen deshalb vor, den Entwurfstext zu ersetzen und durch nachstehende Formulierung, welche der Empfehlung des Bundesparlaments praktisch wortwörtlich folgt zu ersetzen und welche auch von den Zuger Amateurfunkern vorgeschlagen und unterstützt wird.

Somit plädiere ich für die Übernahme der Formulierung aus Fernmeldegesetz FMG Art.37a, welche im Original wie folgt lautet:

„FMG Art. 37a Amateurfunk

1 Die Behörden können für einfache Draht- und Stabantennen sowie für Antennen auf leichten Masten mit ähnlichem Erscheinungsbild wie Fahnenmasten ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren vorsehen.

2 Der Unterhalt oder der Ersatz einer Antenne durch eine ähnlich grosse Antenne ist nicht bewilligungspflichtig.“

Somit lautet auch mein Antrag zum neu formulierten Text für die V PBG im Kanton Zug wie folgt:

§44 Bst j neu)

«dem Amateurfunkdienst dienende einfache Draht- und Stabantennen sowie Antennen auf leichten Masten mit ähnlichem Erscheinungsbild wie Fahnenmasten, einschliesslich des Unterhalts oder des Ersatzes einer Antenne durch eine ähnlich grosse Antenne.»

Noch ein Hinweis:

Der Ausdruck **«Amateurfunkdienst»** ist ein im Bundesrecht exakt definierter Begriff, der keinen Interpretations-Spielraum zulässt und keine Rechtsunsicherheit verursacht. Damit wird das Risiko ausgeschlossen, dass sich eine ausufernde Anzahl von Erstellern von Antennen aller Art missbräuchlich auf diese Verordnungs-Bestimmung abstützen könnte.

Ich bedanke mich beim Regierungsrat für die Möglichkeit mich zu diesem Punkt der V PBG vernehmlassen zu können, danke für die Übernahme des obigen Antrages und verbleibe, sehr geehrte Damen und Herren

Mit freundlichen Grüssen

Philip C. Brunner
Fraktionspräsident SVP
Kantonsrat Zug

P.S. Interessenbindung: Der Unterzeichnende plant keine Installation einer Funkantenne und ist auch kein Amateurfunker.